Bavar. 2°
960
XVI, 45

2° Bavar. 960, XVI, 45

<36633536170011

<36633536170011

Bayer. Staatsbibliothek S

Bar. 960, XVI (45.

1769. 24. M

Generalmandat

wegen des

Weinaufschlags

für das Jahr

1769.

München,
gedruckt in der Vötterischen Hof- und Landschaftsbuchdruckerey.

Von Gottes Gnaden
Wir Maximilian Joseph,
in Ober- und Nieder-Bajern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unsern Hofraths- und Hofkammer-Präsidenten, Hofraths- und Hofkammer-Vicepräsidenten, Vizthumen, Kanzlern, Rentmeistern, Pflegern, Pflegs-Commissarien, Verwaltern, Mauthnern und Beymauthnern, Hofmarchs-Inhabern, deren Richtern und all andern Unsern Beamten, wie nicht weniger denen von Unser lieb- und getreuen Landschaft und deren Haupt- Gränz- dann Beyaufschlags-Beamten, auch allen Ständen, und insgesamt all Unsern Unterthanen Unsern Gruß und Gnade bevor, und geben denenselben zu vernehmen:

Nachdeme Wir albereits den 16. April des 1749sten Jahrs durch ein in offentlichen Druck erlassenes Generale jederman kund und zu wissen gethan, welchermassen Wir über anvor mit Unser lieb- und getreuen Landschaft gepflogene Ueberlegung, erholt deren gutächtlichen Rath, auch selbst gemacht unterthänigsten Vorschlag geschlossen haben, daß die mehrfältig vormalige bey verschiedenen Landtägen, und hinnach eingeführte Weinaufschläge, Ungeld und Accis in solcher Maaß suspendiert seyn sollen, daß neben dem fortan beybehaltenden Transito-Weinaufschlag deren fünf Schilling Pfenning schwarzer, oder 42 kr. 6 hl. weißer Münz zum Consumo-Aufschlag ab jedem im Land verbleibenden Eimer Wein ohne Unterschied

Bayerische Staatsbibliothek München

desselben Gattungen zwey Gulden, und dreyßig Kreuzer eingefodert werden sollen; dieser Aufschlag entgegen auf fernere Anvor mit Unser lieb- und getreuen Landschaft ebenmäßig gepflogene Ueberlegung im Jahr 1760 aus denen in Unserm Mandat von 24. Julii des mehrern enthaltenen Ursachen, auf drey Gulden von besagt jedem Eimer Wein vermehrt worden; im jüngst abgeschienenen Jahr Wir auch esag Unsers weitern Generalis vom 1. September über eben verstandene drey Gulden Gränzaufschlag, ein zu Beförderung Unserer Landescommercien-Producten und Fabricaten, als Salz, Getraids, so anderes ꝛc. wiederholter erfoderlich befundene Weinconsummo-Gebühr von zwey Gulden, dreyßig Kreuzer von gemeldt jedem Eimer Wein erhollen zu lassen, gnädigst zu verordnen Uns veranlasset sehen müßen; Wir nach ferner weitern mit Unser lieb- und getreuen Landschaft bey deren hiehero beruffenen Universali gepflogenen Vernehmung, und Uns von solcher gemacht gutächtlichen unterthänigsten Vorschlag, wie obiger Entzweck der Beförderung deren Landes-Commerciorum durch andere Wege erzüllet werden könnte, Uns mit selber auf nachstehende Weise und Art verstanden, und gnädigst entschlossen haben. Setzen dannenhero, und ordnen

Erstens, daß von dem 1. May instehenden Jahrs an, die unterm 1. Sept. des abgeschienenen Jahrs einzufordern verordnete weitere Consumo-Gebühr deren 2 Gulden, dreyßig Kreuzer anwieder abgethan seyn, und von jedem in hiesige Churlande einführenden Eimer Consumo-Wein ohne Unterschied dessen Gattungen, nebst der zu Unsern Mauthämtern noch ferners zu erlegen habender in der Tariffa fol. 118 enthaltener Mauth- und Accisgebühr, dann denen nach Ausweisung Unsers Mandats von 25. Octob. 1765 annoch betreffenden Weggeldern, von Unser lieb- und getreuen Landschaft aufgestellten Aufschlagämtern ein mehrers nicht, dann drey Gulden zu einen Weinaufschlag erfordert werden sollen.

Andertens wiederhollen Wir Unsere im gedachten Unserm Generali vom Jahr 1749 des mehrern enthaltene landesfürstl. Erklärung kürzlichen dahin, daß gegenwärtig Unsere Verordnung weder Uns, und Unsern Churerben, und Landesfürsten in Bajern an Unser höchsten Gerechtsame, noch auch Unser lieb- und getreuen Landschaft, und andern Ständen insgemein

an

an ihren wohlhergebrachten Freyheitsbriefen, und Privilegien zu einen Nachtheil gelangen, sondern Uns, und Unsern durchläuchtigsten Nachfolgern, Chur- und Landesfürsten in Bajern freystehen solle, nach denen sich anergebenden Zeitläuffen, und Umständen über gutächtlichen Rath, und weiters pflegende Handlung mit Unser lieb- und getreuen Landschaft, diese Unsere gegenwärtige Verordnung in solcher Maaß, und allenfalls wie es dießfals vor dem 1749ten Jahr gehalten worden, anwieder einzuführen; wo Unsere gegenwärtig in ein so andern ruckhaltende höchste Gerechtsame eben also, wie Unsern lieb- und getreuen Ständen habend- dermalens ebenmäßig ruhende Befreyungen Unser höchster- wie ihrer Seits anwieder aufleben sollen.

Drittens ist bereits oben angemerket, daß von jedem im Land consummierenden Eimer Wein ohne Unterscheid drey Gulden für dermalen zum Aufschlag gereichet werden sollen; Es hat also hiemit den eigentlichen Verstand, daß von allen Weinsorten es mag solcher in Burgunder- Elsasser- Rhein- Mosler- Oesterreicher- Neckar- Franken- Französischen, wälschen oder andern Weinen bestehen, auch in Fäßern, Lägeln oder Körben herein gebracht werden, absolute kein mehreres, als ab jedem Eimer diese drey Gulden für alle Gränz- Ungeld- und andere Aufschläge, außer der (Puncto 1mo) gemeldtermassen wenigen Mauth- Accis- und Weggebühr zu erfordern oder zu bezahlen.

Viertens wiederhollen aus dem letztern 1749sten Generali Wir hiehero gnädigst, daß der albiesige Landeimer nach besag der ältern Aufschlags-Instruktionen, und weiters erlassen gnädigsten Verordnugen, in der Viesier zwar durchgehends nach 64 Maaß angerechnet, der Weinaufschlag aber nur nach 60 deren, also ab jeder Maaß Consumo-Wein pr. 3 kr. folgsam von 60 Maaß mit 3 fl. soviel in Fäßern, Panzen und Lägeln eingeführt wird, erfordert, sohin ein mehrers oder minders bey all und jeden Weinen, was Ursachen auch hiebey eingewendet werden möchten, nicht paßieret, oder in Abzug gebracht werden solle. So viel entgegen die Einführung dergleichen Weinen in Boutellien anbelangt, weilen ohnehin in solchen nur die hochgiltigere Weine in hiesige Churlande herein gebracht zu werden pflegen, ist ab jeder derley

Bouteille Consumo-Wein, wann solche auch eine alhiesige Maaß nicht ganz haltet, 3 kr. zum Aufschlag einzuheischen, wobey Wir doch zugeben wollen, daß falls derley Bouteillen nur ein Quart einer Maaß, oder wohl erkanntlich nicht gar eine halbe in sich fassen, zwey deren für eine in der Verauf-schlägung zu paßieren wären, von welch generalen Gesatz Wir doch

Fünftens so viel die Fäßer, und Panzen betrift, die Tyroller-Weine ausnehmen, als welcherthalben Wir es noch führohin bey deme gnädigst belassen, daß ein daselbstig in der Viesier hiesig 72 Maaß haltende Yhrn, in dem Aufschlag nicht höher, dann einen Eimer angesehen werden solle; gleich Wir auch in Anbetracht des Aufschlags nach denen Bouteillen einen sogenannten halben Korb Champagner-Wein (selbländige 60 Bouteillen haltend) zu $\frac{3}{4}^{tel}$ eines Eimer verauffschläget wissen wollen. Entgegen

Sechstens bey dem Oesterreicher-Wein den bisanhero zwischen daselbstig kurzen- und hierländischen langen Eimer gemachten Unterschied, wie auch allen Puncto 4to schon enthaltenen bishero verscheidents beobachteten Dareinlaß gänzlichen abgeschaft zu seyn, und solchen, wie alle andere Weine, dem hiesigen Landeimer nach in der Viesier zu 64, dann in der Verauffschlägung zu 60 Maaß zu nehmen verordnen; wobey aber bey denen auf dem Inn- und Donaufluß heraufgehenden Weinzügen jedem Schifmeister, oder Weineigenthümer in der Wahl stehen solle, daß selber, weilen bey denen gesattelten Fäßern die Nettovisier nicht genommen werden kan, entweders, um mit solcher beykommen zu können, Platz raumen, oder in dessen Entstehung gefallen lassen müßen, daß die Cubique-Visierruthen bey jedem Faß über den Boden doppelt angeschlagen, und hiernach desselben innerlicher Gehalt, dann die Aufschlagsschuldigkeit, ohne Ruckscht, ob die Fäßer ganz voll, oder in solchen ein Abgang sich befünde, erfordert werden solle, gleich ohnehin in nachstehenden Punkten wegen deme, was in Fürnehmung der Visier sonderheitlich zu beobachten, das weitere geordnet wird; Eben solcher auf dem Wasser heraufgehenden Weinzügen halber befehlen Wir auch ferner gnädigst, daß all und jede auf selben sich befindliche, denen Schifknechten vorgeblich angehörige sogenannte Anlägeln um so verläß-

läßlicher in die Nettovisier genommen werden sollen, als solche, fals sie auch denen Schifknechten wirklich angehörig wären, denenselben gegen einen ihnen hinwieder ertheillend ringeren Lohn, von denen Schifmeistern geduldet, und auf seine Weis eingedungen zu werden pflegen, welch mehr- oder minderen Vortheil deren Schifmeistern das Aerarium Publikum aber ganz nichts zu ersetzen hat. Und endlichen wollen Wir viel ersagt auf dem Wasser einführenden Wein und Weinbrandweinen halber noch sonderbar gnädigst, daß die Schifmeister gehalten seyn sollen, wie bey dem erst betrettenden Unsern Mauth- also auch bey dem ersten landschaftl. Aufschlagamt über ihre Ladung ein schriftliche Fattura zu übergeben, worinn deren führende Wein- und Weinbrandweingeschiere mit ihren aufhabenden Zeichen und Nris. dann deren Gehalt, was in selbe gefaßt, deutlich und verläßlich aufgezeichnet sich finden; wie Wir dann selben gnädigst unverhalten lassen, daß in Entstehung dieser Fattura sich jeder den längern Aufenthalt selbst beyzumessen, und jene, welche ein Geschier verhalten, oder den Inhalt für geringer, als solcher wahrhaft sich befindet, bey denen Aemtern angeben, sich die Vorkehrung der hinnach auf die Defraudanten gesetzten mandatmäßigen Bestraffung gleichwohlen zuzuschreiben haben wurden.

Siebentens, über das, was in vorstehenden Punkten wegen Visierung jener Weine, so auf denen sogenannten Hohenauen ein- und durchgeführt zu werden pflegen, enthalten ist, verordnen Wir der Visier halber bey denen Consumo-Weinen überhaupts, daß (1mo) bey solchen selbe nicht allein, wie bishero wegen des Aufschlags von denen landschaftl. Aufschlagsbeamten, sondern auch Unsern mitinteressierten Mauthgefählls willen von Unsern Mauthbeamten ebenfals vorgenommen, (2do) alle und jede zum Consumo hereinbringende Fäßer, Panzen und Lägeln einwendig visieret, hiebey aber die Visier nicht spundvoll, sondern nach der Quantität des sich in derley Fäßern, Panzen und Lägeln bey anlegender Visier an Eimern und Maaßen wirklich befindenden Weins angesetzet, (3tio) zu solcher Visierung die bishero übliche Stechruthen, oder Cubique-Visier bey regulairen Geschieren gebraucht, in jenem Fall aber, (4to) wo die Geschiere nicht gleichförmig dick, sondern an vordern und hintern Theil mehrers zugespitzt, in der Mitte aber weitfängiger wären, wie

auch in all und jeden Vorfallenheiten, wo Unserer Mauth- und Landschaftl. Aufschlagsbeamten fürgekehrte Visier in der Zahl der Eimer und Maaßen so unterschieden ausfallete, daß eine gegen der andern bey größern Geschieren um mehr, dann einen achtel Eimer differirte, von Unsern und denen Landschaftlichen Beamten zugleich, und miteinander die Quadratvisier gebrauchet, und von beyden jenes, was solche entscheidet, in Ansatz genommen werden solle; und obschon (5to) in Unserm Generali von 1749sten Jahr §. siebentens enthalten, daß denen emballierten Weinfäßern die Emballage nicht abgenommen werde; so befehlen Wir doch gegenwärtig, so viel die Consumo-Weine betrift, daß, gleich Wir wegen accurater Besorgung Unsers höchsten Mauthregalis ohnehin nicht zugeben können, daß derley in was immer für einer Emballage befindliche Wein dem Eigenthumer, oder dessen bestellt und begwalten ausgefolget werden, ohne daß die Emballage abgenommen wird, mit eben dieser Gelegenheit die Visier ebenmäßig, wie bey all andern Weinen vorgenommen werden solle; wobey Wir doch wegen solch einwendiger Visier deren Weinen, dann Abnehmung der Emballage jedem Weineigenthümer, oder dessen bestellten und begwalten freystellen, ob selber seiner mehrern Gemächlichkeit halber ein oder anders sogleich bey der Gränze-Mauth-und derley Aufschlagamt in sein oder seines begwalten Anwesenheit, oder bey einem in dessen Aufenthaltsort selbst allenfals zugleich befindlichen, oder aber bey deme ihme nächstgelegenen in der nämlichen Stadt, oder Markt ebenmäßig zugleich aufgestellten Mauth- und Aufschlagamt vorgekehret wissen wolle, als wornach derselbe seine Anstalten gleichwohl selbsten zu machen hat; Unsere Mauth- und die Landschaftliche Aufschlagämter aber werden inmittels beordert, daß in jenem Fall, wo auf der Gränze das Weingeschier nicht eröfnet wird, selbe inmittels solche von außenher, oder wann man nicht anderst zukommen kann, über den Boden doppelt visieren, und nach solcher Visier, dann bey denen emballierten Weinen nach einem pflichtmäßigen Ueberschlag, was allenfals das emballierte Faß halten könnte, die Mauth- dann Aufschlagsgebühr erfordern, und eincaßieren sollen, zumalen die in dem Abstoßort weiters fürnehmende Nettonachvisier von sich selbsten zeigen muß, ob hierauf noch was nachzutragen, oder an zu viel erforderten ruckgeben zu lassen seyn dörfte; Solte sich aber (6to) sowohl bey Hohenauen, als Landfuh-

ren

ren bezeigen, daß nebst mehrern gefüllten = ein so anders Faß gänzlichen leer auf der Gränze eingeführet wurde, wäre von solchen zwar ohnehin einiger Aufschlag nicht zu erfordern, wohl aber ein derley leeres Vaß samt deme, was es in der Visier halte, auf der ausstellenden Aufschlagspolletten besonders zu notieren. In Visierung der Transito=Weinen entgegen haben Unsere Mauth= und Landschaftliche Beamte zu beobachten, daß hiebey einige Weingeschiere ganz nicht eröfnet, noch von denen emballierten die Emballage aufgelöset, sondern solche auf gleiche Art (wie bey diesem Punkten oben (N. 5to) von denen auf der Gränze nicht zu eröfnen kommenden Consumo=Weinen geordnet worden) behandelt werden; da nun derley Weine von beyden Aemtern in die Visier genommen worden, ist über selbe, (7mo) fals sie auf der Art durchgeführt, oder mit Pferden gesämmet werden, denen Fuhrleuten von denen Landschaftlichen Aufschlagämtern eine Transitopolletten, worinnen (gleich bis anhero) die Anzahl der Fäßer, Panzen oder Lägeln nebst deren Gehalt an Eimern und Maaßen, hinnach Puncto zwölftens des mehrern enthaltenermassen sich entworfen findet, zu ertheilen, von Unsern Mauthämtern entgegen sind derley Wägen, Kären, oder auch einschichtige Geschiere (wie es mit anderer mauthbarer Transitowaar gehalten zu werden pfleget) ordentlich zu verschnüren, diese Verschnürung aber nicht ehender abzunehmen, als bis solche bey der letzten Gränz= Mauth= und Aufschlagamtsstation, wo selbe außer Landes geführet werden, eintreffen, und aldaselbst nach nochmalig von beyden Aemtern beschehener Durchgehung der Transitopolleten und Fuhrbriefen richtig befunden worden ist, daß selbe die nämliche Anzahl Faaß, und Eimer, die von ihnen eingeführet worden ist, anwider ausführen, wo widrigenfals, und auf Befund, daß unterwegs etwas abgestossen worden, der Fuhrmann anzuhalten, und ohne hinlänglich leistende Real= oder Personalcaution nicht zu entlassen wäre: Wegen denen auf dem Wasser mittels der sogenannten Hohenauen transiterenden Weinen entgegen widerhollen Wir hiehero, (8vo) was deren Visier willen Puncto 6to bereits, dann der Polletenertheilung, und nochmaliger Recognoscierung derenselben bey dem letzten Ausfuhrort in vorgehenden Nro. alschon geordnet worden ist, mit dem Anhang, daß diesen transitierenden Hohenauschifen die erforderlich findende Condukteurs von denen bey erst betrettenden Mauthamt verhandenen Confinwächtern des Ende unentgeltlich mit-

gegeben werden, damit dieselbe bis zur Ausfuhrgränze das behörige instruktionsmäßig beobachte; welche Condukteurs (9no) von Unsern Mauth- denen landschaftlichen Aufschlägsämtern auch bey Consumo-Wein führenden Hohenauen niemalens zu versagen seynd, fals selbe je zuweilen solche nothwendig erfinden dörften, und hierum an Unsere Mauthämter das behörige Belangen stellen; solte aber (1omo) sich ereignen, welches jedoch nur in gar wenigen Fällen geschehen könnte, daß ein derley transitierender Wein in einem solchen Ort außer Landes gehete, wo zwar ein Unseriges Mauth- nicht aber ein landschaftliches Aufschlagamt vorhanden wäre, hätte ersteres all jenes, was in diesen Punkten, und sonderheitlich Nro. 7 enthalten ist, zu beobachten, den richtigen, oder anderweitigen Befund auf die Aufschlagspolleten ruck zu notieren, und solche mit erster Gelegenheit dem nächstentlegenen landschaftlichen Gränzaufschlagamt verschlossner zu übersenden; wobey Wir (11mo) zu Erleuchterung der Transitovisier verordnen, daß die in ganzen Stücken, oder Piecen, dann in halben detto, oder feuilleten transitierende Burgunder-Weine gar nicht visiert, sondern von erstern der Aufschlag nach 3 $\frac{1}{4}$tel, dann letztern nach 1 $\frac{1}{2}$tel Eimer erfordert werden solle. (12mo) widerhollen Wir der Fuhrleute und aller jener halber, so auf der Art Wein, oder Weinbrandwein ein- oder durchführen, was zu Ende vorstehenden Punktens Wir wegen der von denen Schifmeistern vorzuzeigen habenden Fattura gnädigst anbefohlen haben, daß nämlichen auch über sämtliche Weinfuhren zu Lande die auf vorbeschriebene Art eingerichtete Fuhr- und Frachtbriefe bey jed erst betrettenden Mauth- und Aufschlagamt unweigerlich vorzuweisen seyen. Welch nämliches wegen Vorweisung der respective Fattura, und Frachtbriefe (13tio) sich auch auf dem transitierenden Möth, und Honig verstehet, wobey Wir zu Behebung der bisherigen ungleichen Observanz verordnen, daß von ersteren, wie von letzterem ab dem Eimer 15 kr. dann von jeder Maaß 1 Pfenning Transitoaufschlag hinführo erhollet werden solle. Und wie nun

Achtens Eingangs bereits gemeldtermermassen es bey deme verbleibt, daß der Transitoaufschlag nach vormaligen 5 Schilling pf. schwarzer, oder 42 kr. 6 hl. weißer Münz

fort-

fortan erhollet werden solle, bey denen Consumo-Weinen entgegen die unterm 1. September vorigen Jahrs angeordnete Einhebung der weitern Consumogebühr ab jedem Eimer pr. 2 fl. 30 kr. anwider abgethan ist, auch die vor dem Jahr 1749 zu leisten gehabte Abgaben fernershin unterbleiben, sofort die künftige Veraufschlägung von jedem Eimer Wein pr. 3 fl. bey der Maaß alleinige 3 kr. abwirfet; als widerhollen Wir aus dem Generalmandat vom erstgemeldeten Jahr, wie Wir außer sondern an Uns, oder Unsere lieb- und getreue Landschaft bringend andringenden Ursachen jemand geist- oder weltlichen Standes einige Befreyung nicht zu gestatten, ja so gar die zu Unserm Hofkeller, und Hoflager beyführende Weine in dieser Conformität bezahlen zu lassen, sondern versehen Uns viel mehrers gnädigst, es werden Stände und Unterthanen diese Unsere aus angebohrner landensfürstl. Milde gemachte Verordnung und Erleuchterung in unterthänigster Devotion und Gehorsam erkennen, zugleich bedenken, daß dieser Aufschlag zu Entrichtung der Uns, und Unserm lieben Vaterland aufliegenden Schulden gewidmet seye, und von Uns hierbey noch ferners belassen worden, mithin diesen geringen Betrag williglich abführen, und die bisherige Defraudationes, und schädlichen Einschwärzungen zu verhindern sich mit angelegen seyn lassen, gestalten

Neuntens, da einiger aus Ständen, oder Unterthanen, dessen ungehindert, einen Wein ohne Abstattung dieser nunmehrigen Gebühr herein praticiren, oder in seine Keller und Behausung bringen lassen wurde, nicht nur der erfundene unveraufschlägte Wein ohne alle Nachsicht confiscieret, sondern auch der Uebertretter, und derjenige, welcher zu derley boshaften Defrautationen Gelegenheit, oder Ursach gegeben haben möchte, mit weiterer wohl empfindlicher Geld- und nach gestaltsame der Umständen Leibesstrafe ohnnachläßlich hergenommen werden, und noch darüberhin in Unsere Ungnad verfallen seyn solle; wie, und von wem aber diese Bestraffungen vorzunehmen, auch wohin solche zu vertheilen, wird hinnach sonderbar angemerket werden. Und gleichwie dann

Zehentens angezeiget ist, in weme die künftige Auffschlagsgebühr bestehen, und welchermassen die Visier vorgenommen werden solle; also verbleibet es auch noch ferners bey deme, daß zu Ein- oder Durchführung sowohl des Consumo- als Transito-Weins jedesmalen Polleten respective Auffschlagamts-Attestaten genommen werden müßen, welche in allhiesiger Haupt- und Residenzstadt München bey dem alldaselbst verhandenen, unter Unser lieb- und getreuen Landschaft Direction stehenden Haupt-Weinauffschlag- und Polletenamt, auf dem Land aber, und dessen Gränzen bey denen landschaftlichen Gränzauffschlag- und derley Beyämtern zu erhollen sind, deren Nämen, und Anzahl Wir zu jedermanns Wissenschaft zu Ende dieses Unsers gnädigsten Generalis anmerken lassen haben, also und dergestalten, daß falls

Eilftens einiger Consumo- oder Transito-Wein im Lande ohne Polleten, oder Auffschlagsbescheinungen betretten wurden, solcher Wein als ein hereingeschwärztes Gut ohne all weiteres angesehen, und der wirklichen Confiscation ohnmittelbar unterworffen seyn solle. Wer nun

Zwölftens einen Wein in hiesige Lande zu seiner Nothdurft, oder Verkauf, als welch ein- und andere Weineinführung dem Consumo-Auffschlag deren drey Gulden von jedem Eimer unterworfen ist, bringen will, hat sich vor allem eintweders bey dem alhiesigen Hauptpolleten- oder dem ihme nächstangelegenen Gränz- und Filial-Polletenamt anzumelden, die Quantität und Qualität seines beyzuführen- vorhabenden Weins, damit solcher in der Polleten mit ausdruckentlichen Worten, und der Eimer-Anzahl vorgeschrieben werden könne, anzuzeigen, und hierüber eine Consumo-Polleten gegen alsbaldiger baarer Bezahlung des nunmehrigen Weinauffschlags zu lösen, folglichen solche Polleten dem Weinfuhrmann zuzuschicken, damit dieser solche bey Einführung des Weins vorlegen, und sich hiermit an dem ersten Gränz-Auffschlagamt legitimiren könne; oder aber mag sich derjenige, der Wein einzuführen, und eine Polleten vorhinein nicht zu nehmen gedenket, sogleich bey Einfuhr solcherthalben bey dem

erst

Instruction,

Für die sämmentliche zu Besorgung, und Einbringung des Weinaufschlags- Gefäll bestellte Landschaftliche Gränz- dann alldahin einverleibte Beyaufschlagsämter.

Nachdeme Ihro churfürstl. Durchl. in Bajern Unser gnädigster Landsfürst, und Herr ꝛc. ꝛc. über die mit einer löbl. Landschaftl. Verordnung in dem letzthin gehaltenen Landschaftlichen Universali gepflogene Behandlung sich gnädigst entschlossen, die unter den 1ten 7ber des verschinnenen 1768ten Jahrs zu Beförderung der Landscommercien, Producten, und Fabricaten, als Salz, Getreid, so anders ꝛc. neu eingeführte Wein- dann Weinbrandwein Consummogebühr deren respectiven 2. fl. 30. kr. und 5. fl. -- gegen in anderweg höchst dero von löbl. Landschaft gemacht gutächtlichen Vorschlag, von 1ten innstehenten Monats May anwiederum einzustellen, und abzuthuen, folgsam die Weinaufschläg bey denen mittelst Generali von 16ten April Anno 1749. geordneten 2. fl. 30. kr. dann durch das Mandat von 24ten Julii 1760. weithers zu erhollen anbefohlenen 30. kr., sohin des Eymer Consummowein halber ohne Unterscheid der Gattungen fortan bey drey Gulden, dann des Weinbrandweins willen bey sechs Gulden zu belassen; Zu Wendung entgegen deren so häuffig bis anhero unterloffnen Defraudationen, womit höchst dero Aerarium der tariffamäßiger Maut- und Accisen halber, noch mehrers aber das Landschaftliche, der Aufschlägen willen, wohl merklichen hintergangen worden, ferners gnädigst resolvieret, daß zwischen höchst dero Mautdann denen Landschaftlichen Aufschlagämtern, soviel all, und jede Consummo- und Transitowein, dann die Weinbrandwein, auch ausländischen Möth, und Hönig betrift, für das Künftige eine durchgehents zu Beförderung dero höchsten- dann des Aerarii publici in höchstdieselbe anwieder ruckfliessenden Interesse gedeihende

hende Verständniß, und fortan daurende beständige Controllerie unterhalten werden solle; Als werden allvorderist gesammte Landschaftliche Auffschlagsbeamte zu einem friedfertigen Betragen, gezimmenter Achtung, beständig mit all geartheter Gelassenheit unterhaltend guten Vernehmen, und in fürfallenden Anständen zu Abfassung gemeinschaftlich nehmenter pflichtmäßiger Entschlüssungen gegen die von Ihro churfürstl. Durchl. aufgestellte Maut- und Accisbeamte hiemit überhaupts, wie gleich hinnach in denen sonderheitlichen Fällen, mit dem Anhang gemessnest angewisen, wie eines theils einer löbl. Landschaft sehr unangenehm seyn wurde, zu vernehmen, daß aus etwann hegend pflichtwidrigen particularen Absichten, dergleichen von höchsternannt Ihro churfürstl. Durchl., und gedacht löbl. Landschaft zu erzüllen verlangter heilsammer Entzweck an seiten deren aufgestellten Auffschlagsbeamten behinderet werden sollte; anderen theils aber auch selbe nicht ermanglen wurde, bey vorkommenden Beschwerden denen Sachen sogleich auf den Grund sehen, und gegen derley fählig erfundenen Auffschlagsbeamten eine solche Ahndung, und Bestraffung vorkehren zu lassen, welche das ihme zu Last gelegte Vergehen erfoderen, und selber hievon die Schuld sich selbsten alleinig zu zueignen haben wurde; Wo entgegen aber auch in Fällen, in welchen sie deren Pflichten- und Instructiongemäß fürschreitten werden, selbe auch jederzeit von einer löbl. Landschaft um so mehr Gehandthabt werden sollen, als Ihro churfürstl. Durchl. gesamt dero Mautbeamte zu einen gleichfällig pflichtmäßig friedfertigen betragen ꝛc. ꝛc. anweissen lassen.

Insbesondere aber werden sie Landschaftl. Auffschlags- und deren zugegebene Beybeamte dahin angewisen, daß selbe

Erstens diesen neuen unter heutig ebenmäßigen Dato im Druck erlassenen, und ihnen anmit beyschlüssenden Generalmandat in all, und jeden Puncten, soviel selbes solche immer betrift, genauest, und gehorsamst pflichtschuldigst nachkommen sollen.

Andertens haben selbe von dem Hauptauffschlag- und Politenamt in München die benöthigte Anzahl der Transito, und Consummopoliten, und Attestaten noch ferners von Zeit zu Zeit zu erhollen, die denenselben gegen gewohnlicher Bescheinung ohnaufhaltlich werden ausgefolgt werden.

Drit-

Drittens sollen ins Künftig die Beyaufschlagsort, an die Gränzeämter, letztere aber ohnmitlbahr zu löbl. Landschaft Ob- und Unterlands, wo selbe entlegen, bey dem Schluß jedes Monats eine pflichtmäßige verläßliche Anzeig in Duplo mittels eines simplen Remiß einsenden, worinnen die Anzahl der Eymer, und auch allenfalls Maassen der in solchen Monat eingeführten Consummo- und durchgeführten Transitoweinen, und Weinbrandweinen, auch des transitierenden Möths, und Hönig (doch jede Gattung unter abgesönderten Rubriquen) nebst dem Tag, und dem Betrag ein, und anderer eincaßierten Aufschlagsgebühr, auch die Gattung des Weins, der Namen des Fuhrmanns, oder Schöfmeisters, dann wohin, und an weme einerseits das Consumogut gehörig seye, auch bey was für einer Gränze andererseits der Transitowein anwider ausgeführet werde, in einem kurzen, doch klaren Begrif enthalten ist; Falls aber auch jezuweilen in dem Umlauf eines Monats bey einem Gränze- oder welches sich öfter ereignen kann, bey einem Beyaufschlagamt nichts aufschlagbares ein- oder durchgeführet wurde, wäre jedannoch jederzeit einderley Fählanzeig einzusenden.

Viertens haben sammentliche Aemter die Einsendung derley Anzeigen, und zwar in Duplo mit Schluß jeden Monats um somehr zu beförderen, als die Einte hievon einem löbl. Maut, und Commerciendirectorio hinüber gegeben, von selbem aber auch löbl. Landschaft eine gleichmäßige monathliche Anzeig von deren Mautämtern (deren Verfassung Ihro churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. selben gnädigst anzubefehlen geruhet haben) communicieret werden würdet, was im jeden Monat an Maut- und Accisgebühr abderley dem Landschaftlichen Aufschlag unterworffenen Wein, und Weinbrandwein sowohl zum Consummo, als Transito, dann zum letzteren auch von Möth, und Hönig angefahlen, und ein- dann durchgeführet worden ist, damit die Eingangs gemeldete- zu Beförderung des höchsten-, dann des Aerarii publici Interesse abzielende Controllerie fortan vollständig unterhalten, und denen allenfalls ein- oder anderen Orts sich hiedurch entdeckenden Mänglen desto fruhezeitiger auf den Grund gesehen, und solchen alsogleich eine abhelfliche Maaß gesetzet werden mag; Entgegen begeben Wir

Fünftens gesammte Gränzaufschlagämter der in letzter Instruction von 22ten April 1749. Punctis 4to und 5to erforder-

ten derley Quartal anzeigen, und sind für das Künftige zu dem hiesigen Hauptaufschlag- und Pollitenamt nur mehr die ertheilte Consummo, dann bey der Ausfuhr der Transitoweinen, und Weinbrandweinen bey der letzten Gränzstation ruck, und abgelegte Transitopoliten quartaliter mit einem Remiß einzusenden, inmassen zu Rectificierung derselben gedachten Hauptpolitenamt die Einte zur löbl. Landschaft eingesendete Anzeig, nach genohmener Einsicht sogleich hinüber gegeben werden wird ; Entgegen bleibet es bey diesem Puncten der Geldereinsendung willen bey vormaliger Verordnung, daß gesammte Gränzämter diese unter gemeinschaftlicher Verwahr des Aufschlägers, und Aufschlagsgegenschreibers haltende Gelder zu Ende jeden Quartals mit einer von beyden Beamten unterschribenen Münzlista zu löbl. Landschaft gegen Quittung des daselbstigen Caßiers ohnfehlbar einzusenden, und sich diesfalls um so minder mahnen zu lassen haben, als man in Befahrung eines Saumsaals an selbe eigne Bothen auf ihre Unköstten abordnen, und diese daselbst solang, bis vollständige Richtigkeit hergestellet ist, verbleiben lassen wurde.

Sechstens haben die sammentliche Aufschlagsbeamte aus solch neuen gnädigsten Generalmandat gehorsamst zu ersehen, was daselbst wegen der Visier sowohl deren Consummo- als Transitoweinen, und Weinbrandweinen Punctis 6to und 7mo des mehreren umständig enthalten ist, worauf sie dann in ein, und anderen nochmalen mit dem Anhang gemeßnest angewisen werden, daß soviel die Weinhochenauen auf dem Yhn, und der Donau betrüft, all bisherig gemachter Unterscheid zwischen einem Oesterreicher kurzen- und Bajerischen Eymer, und also auch alle Visier nach dem Oesterreicher Eymer, wie nicht minder all ältere, und neuere Dareinlassung von gewisen Eymern, oder Maassen auf eine benannte Quantität Wein, wie auch die Freypaßierung der Schöfleuten Anlagln, und der Fuhrleuten sogenannte Bettlern gemeßnest abgeschaffet seye, sondern das derley Wein nach dem Bajerischen Eymer a 64. hieländische Maaß visieret, und mit 60. derselben pr. drey Gulden, dann die kleinere Geschir nach denen Maassen, jede deren zu drey Kreutzer, und also bey dem Weinbrandwein das Duplum in die Veraufschlägung genohmen werden sollen, daß jedoch jederzeit dem Eigenthümer, oder Schöfmeister frey stehe, ob er abraumen lassen, um mit der Nettovisier durch den Spund beykommen zu können, oder ob selber geschehen lassen wolle, daß gesammte Fas über den Boden

mit

mit der Cubiqueruthen doppelt angeschlagen, und der Aufschlag hiernach von allen, als Spundvoll, ohne Paßierung einer Wehne, genohmen werden solle; Eben also haben selbe wohl in Obacht zu nehmen, was bey schon ermeldet 7ten Puncten wegen abwechslenden Gebrauch der Cubique, und Quadratvisier Nris. 3. und 4. geordnet ist; gleichermassen verweiset man sie der Emballierten Weinen halber nochmalen, was alldaselbst die Nri. 5. und 7. enthalten; Nichtminder haben selbe die churfürstl. Mautbeamte jederzeit zu avisiren, was die von ihnen vorgenohmene Visier abgeworffen, worgegen aber auch von Ihro churfürstl. Durchl. ꝛc. jene befehlet sind, gleiche Communication denenselben zu thun, allermassen, wie in beyderseits vorfallenten Zweiflen die Quadratvisier den Ausschlag geben solle, bey erst angezogenen Puncto 7mo und dessen Nro. 4. des mehreren versehen ist; dann bleibet denenselben ohnverhalten, daß die Verschnürung, und Verpetschierung der Transito- dann auch jener Consummoweinen, so auf der Gränz Puncto 7mo Nro. 5to enthaltenermassen nicht zu eröfnen sind, von denen churfürstl. Mautämtern alleinig fürgenohmen werden solle, allermassen von Ihro churfürstl. Durchl. selbe alldahin, und daß dießfalls nichts unterschlagen werden könne, gemeßnest beorderet sind.

Siebendens werden die sammentliche Aufschlagsbeamte der Politen, und Gegenschein respective Attestaten Ertheillung halber nochmalens auf jenes angewiesen, was das neue gnädigste Generale dießfalls Punctis 10. 11. 12. 13. und 14. des mehreren bereits enthaltet; da demnach bey einem ihnen anvertrauten Amt einiger Wein ein- oder ausgeführet wird, haben sie vor allem dem Fuhrmann um die Politen zu befragen, und wann derselbe bereits vor der Einfuhr sich mit einer versehen hat, gedachte Politen zu Handen zu nehmen, dann das durch die Visier sich ergebende Quantum gegen selber zu halten, von der sich allenfalls durch die Visier ergebenden Mehrung den nunmalig Generalmäßigen Aufschlag sogleich zu erhollen, eine sich bezeigende Münderung entgegen auf der Politen besonders anzumerken, sofort dem Fuhrmann, da es ein im Land consummierender Wein ist, anstatt der gehabt- und in die Amtsverwahr genohmenen Consummopoliten, das hinnach sub. Lit. C. beygedruckte Attestationsformular mit daraufsetzung des nemlichen Nri. so auf der Politen annotiert worden, ohne Erfoderung geringster Geld- oder Naturalgebühr ohngesaumt zu extradiren; bey dem Transitowein hingegen die nämliche, von

dem Fuhrmann producierte Politen mit der zu Ende derselben machenden Vormerkung deme ruckzugeben, zu was Zeit nämlichen berührter Fuhrmann bey dieser ersten Politenamtsstation paßieret seye, und ob sich in der ordentlich vorgenohmenen Visier einige Mehr- oder Minderung bezeiget habe. Falls aber

Achtens der Fuhrmann mit einem im Land bestellten, oder alldahin zum Verkauf bringenden Wein auf eine Gränzaufschlag- respective Politenamtsstation eintrift, ist zwar ebenfalls solcher Wein alsogleich auf die in dem vorgehenten Articul und hauptsächlichen in dem gnädigsten Generali enthaltene Weis visieren zu lassen, und anzurechnen, sodann aber auf den eigentlichen Gehalt eine Consummopoliten nach der sub lit. B. angehängten Formul, damit seiner Zeit in denen zum Hauptpolitenamt einsendenden Anzeigen, und Rechnungen die Einnahm auch dießfalls verificieret seyn möge, ohnverzüglichen zu verfassen, und durch den Aufschläger dem Fuhrmann zwar zu ertheillen, von deme aber alsogleich durch den Gegenschreiber wider abzufodern, und berührtem Fuhrmann das hinnach sub Lit. D. findige Attestatum zu behändigen, die Consummopoliten hingegen beym Amt der künftig vorangezeigtem Einschickungs willen zu behalten. Faßt auf gleiche Weis seynd

Neuntens die zu jeder Station kommende- durch die Churbajerischen Landen nur durchführende- und sogenannte Transitowein zu tractieren, als welche gleichergestalten, sobald selbe alldahin eintreffen, nach dem dermaligen Regulativo, und aussenher vornehmenden Visier abzueichen, die Gebühr hiervon nemlichen ab jedem Eymer 5. Schilling Pfenning, oder was bishero dießfalls observieret worden, alsogleich zu erhollen, und sodann dem Fuhrmann die Transitopoliten nach dem sub Lit. C. hinnachstehenden Formular auszuhänden. Und

Zehentens ist in dem gnädigsten Generalmandat sonderheitlichen verordnet, daß derjenige, welcher hinfüran einen Wein in die Churbajerische Landen ein- oder durchführen will, auf die vorhabende Quantität eine Consummo- oder Transitopoliten beym Haupt- oder denen in dem nächst angelegenen Filialpolitenämtern, gegen jedmalig baarer Bezahlung des nunmehrig abgemindert, und eingegleichten Weinaufschlags zu lösen habe, um solche bey dem ersten Gränzpolitenamt in der Einfuhr vorweisen zu lassen;

Wann

Wann demnach von dem ihnen anvertrauten Aufschlag- oder Politenamt eine Consummo- oder Transitopoliten anverlanget wird, haben sie solche zwar ohnaufgehaltener, gegen Entrichtung der Gebühr, auszufertigen, sich aber anbey um den Namen des Weinbestellers, der Anzahl der Fässer, und Eymer, auch Qualität der Wein, dann beym Consummowein des Gränzorts, wo solcher hereingeführet wird, ingleichen der Stell, wo solcher abzuladen, beym Transitowein aber der beeden Gränze Filialstationen, durch welche solcher Wein herein, und hinaus paßieren solle, wohl zu erkundigen, damit auf dem Consummowein die obangemerkte Consummo- dann Transitopoliten formlichen ertheillet werden könne, und würdet hiehero widerhollet, was wegen Verpetschierung, und Verschnierung derley Weinen Puncto 6to oben schon enthalten ist. Worbey

Eilftens ihnen Beamten ernstlichen eingebunden wird, den jedmaligen Weinaufschlagsbetrag um so gewiser gleich bey Ertheillung der Consummo- oder Transitopoliten zu erhollen, und solche bis auf die würklich beschehene Entrichtung nicht ausfolgen zu lassen, als man künftigshin einigen Ausstand, in wem solcher auch immer bestehen, oder auf noch erfoderende Abrechnungen ausgestelter vorgeschrieben werden möchte, bey der Puncto 5to hieoben alle drey Monat angeordneter Einsendung der Gelder, dann bey jährlicher Finalabrechnung gar nicht paßieren, sondern die gelassene- und vorschreibende Ausständ von ihnen Beamten ohnnachläßlich erhollen wurde. Was nun

Zwölftens bis anhero von denen im Land consummierend- oder nur durchpaßierenden Weinen, deren Visierung, Ertheillung der Consummopoliten, Erfolglassung der Attestaten, und Abnehmung der Politen verordnet ist, verstehet sich auch von selbsten auf den hereinbringend- oder ebenfalls blos durchführenden Weinbrandwein mit dem einzigen Unterscheid, daß von diesem, wie ohnedem in denen älteren Aufschlagsinstructionen sowohl, als dem nunmehrig gnädigsten Generalmandat enthalten ist, noch einmal soviel, als von dem Wein zu bezahlen, nämlichen, daß von jedem im Land consummierenden Eymer Weinbrandwein sechs Gulden, und von jedem derley transitierenden Eymer 10. Schilling Pfenning, oder 1. fl. 25. kr. 5. hl. dann (weilen in dem neuen gnädigsten Mandat die Ein- und Durchführung auch Maaßweis Puncto 23. erlaubet wird, von jeder im Land consummie-

render Maaß Brandwein 6. kr. und von einer Maaß Transito 1. kr. 3. hl. eingebracht werden solle, welch nämliches sich auch auf alle Rosoglio, Körschengeist, und all andere gebrannte Wasser, und derley gebrannte Liqueurs mit dem Anhang verstehet, daß falls auch eine in hiesigen Landen aus Körschen- Zwetschgen- oder anderer Fruchtgebranter- oder auch ein Bierbrandwein aus dem Land ausgeführet werden sollte, von demeselben ebenfalls obige Transito- respective Eßitogebühr denen Eymern, und Maassen nach, bey jener Auffschlagsstation, wo selber auffer Land gehet, zu erhollen wäre. Wobey die sammentliche Beamte, soviel den transitierenten Möth, und Hönig belanget, was sowohl von dem Eymer, als Maaß zu erfoderen kommet, auf des neuen gnädigsten Mandats siebenten Puncten 13. §vum angewiesen worden. Gleich sich auch

Dreyzehentens die innländische Weinwirth, und Weinhandler in deme gegen denen ausländischen beschweret zu seyn befunden, daß ersteren, wann selbe einmal einen Wein, oder Weinbrandwein als ein Consummogut verauffschläget haben, bey anwider sich ereignender auffer Landsführung ab derley Wein, oder Weinbrandwein nicht allein jenes, um welches der Consummoauffschlag mehreres betragen hat, selben nicht ruckgegeben, sondern über das noch ein weitherer Transitoauffschlag erfoderet werde, bey welchen Abgaben (deren die Ausländer befreyet) sie niemalen mit selben gleichen Handl an auswärtige Ortschaften treffen könnten ; Als würdet auch dießfals die vormalige Instruction nach mehreren Innhalt eines an löbl. Landschaft unterm 11ten April Anno 1766. erlassenen gnädigsten Rescripts dahin abgeändert, daß, wann ein hieländischer Weinhandler, oder auch Weinwirth einen als ein Consummogut bereits verauffschlägten Wein, oder Weinbrandwein wieder auffer Lands debitieret, demeselben gegen Innbehaltung des Transito- respective Eßito- und Ruckauffschlags der 42. kr. 6. hl. von Eymer Wein, dann 1. fl. 25. kr. 5. hl. von Eymer Brandwein der pro Consummo erlegten Auffschlagsgebühr der Rest, als bey ersteren. 2. fl. 17. kr. 1. hl. dann bey letzteren 4. fl. 34. kr. 2. hl. von demjenigen Gränzort, wo selber den Consummoauffschlag erleget hat, baar anwider hinausgegeben, und Ruckbezahlet werden solle. Es hat aber ehebevor derley Weinhändler daß wider auffer Lands verschickende ein- oder auch mehrere Weingeschir bey denen in dessen Anseßigkeitsort

ver-

verhandenen Churfürstl. Maut, und Landschaftl. Auffschlagämtern ordentlich anzusagen, und solches von beyden wider durch den Spund visieren zu lassen, auch die Gattung des Weins zu benamsen, bey dessen richtigen Erfund ihme sodann von denen Landschaftlichen Auffschlagsämtern eine Transito- respective Eßitopoliten zu ertheilen ist, welche derselbe bey dem letzten Gränzauffschlagamt, wo derley Wein, oder Brandwein aus dem Land gehet, fürzuweisen, und ihme die wirkliche Verführung auffer Lands attestieren zu lassen, beynebens aber solche Politen an das Gränzamt, welches ihme solche ausgestelt, anwider zu dessen Legitimation ruckzubringen, selbes aber solche der Rechnung pro verificatione des ruckgegebenen Consummoauffschlags beyzulegen hat. Wo übrigens, wann derley als Consummo zwar verauffschlägte- als Transito aber anwider hinausgehende Wein, in jene zwar auswärtige, hiesigen Landen aber inclavierte Ortschaften (wovon im nachstehenden Puncten das mehrere folget) verführet, hiebey aber ein Landschaftliches Gränzauffschlagamt nicht mehr betretten wird, die richtig alldahin beschehene Ausfuhr, und Ruckattestierung der Auffschlagspoliten nach Maaßgab des gnädigsten Generalis Puncto 7mo Nro. 9no von jenem churfürstl. Beamten anzusuchen ist, deme dießfalls das Mautgefäll zu besorgen obliget, allermassen Ihro churfürstl. Durchl. selbe zu dessen Befolgung gnädigst anweisen lassen. Und ob zwar in Gegentheil, und

Vierzehentens aus obbemelt dem Land zwar inclavierten, doch an sich selbst auswärtigen Territorien einiger Wein in die allhiesige Churlande nicht kommen solle, indeme in diesen Landen nicht nur ordentlich, und viele Weinhandler, beynebens auch die Weinstädl, und sogenannte Grethen, in welchen jederzeit eine genugsame Anzahl Wein zum offentlichen Verkauf liegen, in mehreren Städt, und Märkten verhanden, sondern auch bekannt, daß in berührt inclavierten Orten weder einiger Wein wachse, noch auch diese auswärtige Städt, und Landschaften für die Churbajerische Landen die ausgesehene Legstädt seyn, und erkennet werden können. Im fall aber jemand einigen Wein aus obersagt inclaviert- doch auswärtigen Orten zu seiner selbstigen Hausnothdurft sich kommen lassen wollte, muß ein solches in Fässern, wovon das Geringste einen halben Eymer halten darf, beschehen, zumallen all kleinerer Ankauf, sonderheitlich in Flaschen, und Bouteillen, aus seinen besonderen Ursachen, von diesen

Ortschaften aus noch fehrners, wie anvor, unter ohnmitlbarer Confiscation verbotten bleibet; aber auch jener, so sich von daher in erlaubter Maaß, und Geschirren einen Wein beybringen lassen will, er seye geistl. oder weltlichen Stands, hat zu beobachten, daß er anvor bey dem an das inclavierte Ort nächst anliegend Landschaftlichen Weinaufschlagamt die Consummopoliten nach dem völligen Betrag des einführenden Weins erhebe, auch solche bey der beschehenden Einführ auf die in dem neuen gnädigsten Generali enthaltene Weis, gegen an sich Bringung eines Gegenschein, oder Attestati an das ihme nächst entlegene Landschaftliche Aufschlagamt aushändige, zumalen all, und jeder ohne derley Politen oder Attestato betrettender Wein ohnehin zu confisciren wäre; welches sich nicht minder auf den aus solchen Orten ohne Politen, oder Attestato ausführenden Möth, Hönig, Rossoglio, und Brandwein von selbsten verstehet, und in solang hierauf zu halten ist, bis jenen Aemtern, denen es zu wissen obliget, nachrichtlich bedeutet werden wird, daß man mit ein, oder anderer derley inclavierten Ortschaften sich in anderweg Freundnachbarlich verstanden habe.

Fünfzehentes ist in dem neuen gnädigsten Generali Punctis 20. & 21. klar versehen, wie Ihro churfürstl. Durchl., auf selbstig gehorsamstes Anrathen einer löbl. Landschaft, in denen Confiscationsvorfahlenheiten jeder churfürstl. Land- und Pflegerichts- auch Mautamtlichen- nicht minder Hofmarchischen- Aufschlagämtlichen auch Städt- und Märklichen Obrigkeit das Jus præventionis, und Judicatur von erster Instanz wegen, salva Apellatione, zur gemeinsam löbl. Schulden Abledigungscommißion gnädigst eingeraumet, und gestattet haben; nicht minder ist alldaselbst ausdruckentlich statuiret, daß das confiscierte aufschlagbare Gut von dem Confiscationsrichter so hoch, als möglich versilberet werden, aus dem erlesten Preis entgegen dem Aufbringer ein: dann dem Richter das andere Quart, die weitere zwey Quart aber zwischen denen Churfürstl. Maut- und Landschaftlichen Aufschlagämtern abgetheilt, jedem nächst gelegenen die betreffende Quota zugesendet, und von selben in behörige Verrechnung gebracht werden solle; worauf dann Ihro churfürstl. Durchl. dero Mautämter anweisen lassen, und eine lobl. Landschaft ihre Aufschlagämter gleichermassen angewisen haben will. Wegen denen im Land selbst erziglenden Weinen ist

Sechzehentes in eröfterk neuen gnädigsten Generali die Verordnung aus dem 1749. dahin widerhollet, däß jeder Berg- oder Zehendinnhaber, oder Stifter schuldig, und gehalten seyn solle, gleich nach beschehener Auspreß, über die sich eigentlich bezeigende Eymeranzahl, er mag sodann solchen in seine selbstige Hausnothdurft verbrauchen, oder auszäpflen lassen, oder auch anderwertighin verkauffen, die Politen von dem ihme nächst entlegenen Auffschlagamt, gegen baarer Entrichtung 45. kr. von jedem Eymer, zu lösen; da dann in denen Kellern, woselbst die in denen älteren Weinauffschlagsinstructionen mehrfälltig angeschafte Visitationes vorzunehmen, eine mehrere Anzahl Eymer, als die erhobene Politen bezeigen, befunden, oder wohl gar daselbst, oder anderwärtig ein nicht verauffschlägter Wein betretten wurde, ist nicht nur die alsbaldige Confiscation sowohl über den ein- als anderten Befund vorzukehren, sondern auch der jedmalige derley Fall der gemeinsammen Schuldenabledigunscommißion zu dem Ende zu berichten, damit die Straf des Dupli von dem fähligen Theil desto gesicherter eingebracht, und so dann solchermassen vertheilet werde, daß dem Aufbringer ein Quart und eines dem Beamten gereichet, die übrige zwey Quart aber löbl. Landschaft, weilen dieser im Land erziglet, und consummierter Wein einer Mautreichnuß nicht unterworffen ist, folgsam selbe auch nicht defraudieret werden kann, verrechnet werden sollen. Worbey aber auch sammentliche Auffschlagämter, bey welchen ein Einnahm von derley Bajerwein sich anbegibet, auf die unterm 18ten November im Jahr 1751. hinnach erlassene- und von gemeinsammer Schuldenwerkscommißion an selbe hinausgefertigt gnädigste Resolution, und hiemit dahin angewisen werden, daß denen Innhabern der innländischen Weinbergen, oder derley Weinzierln freystehen solle, statt obiger 45. kr. von Eymer, von jeder Mannsarbeit überhaupts zwey Gulden zu verreichnen.

Siebenzehentens bleibet es noch fernershin bey deme, daß dasjenige, was von denen Möthschenken, und Brandweinern an Ungeld, Auffschlägen, und Accis bishero Reglementmäßig, oder Compositionsweis verreichet worden, noch fernershin, und bis auf erfolgend weitere gnädigste Verordnung continuieret, sohin solche Gebühr zu denen Gränzämtern erleget werden solle; Sie Beamte haben demnach auf die Einbringung dieser von denen Möthschenken, und Brandweinern betreffenden Gebühr in seiner Zeit jedesmalen anzudringen, und solche in denen monatlichen

chen Extracten, auch Jahrsrechnungen besonders anzumerken, auf daß auch dießfalls kein Ausstand erwachse, welchen man von ihnen Beamten nach gestaltsame der Umständ unnachläßig erhollen wurde.

Achtzehentens würdet aus voriger Instruction gemäßnest widerhollet, daß all, und jede mit Gelegenheit des erfoderen den Weinaufschlag widerrechtlich von denen Aufschlagsbeamten zum theil selbst angesuchte, zum theil von denen des Aufschlagswillen zu behandlen kommenten Partheyen zwar freywillig, niemalen aber in Absicht zu vermehrung dieses Gefählds gereichte Naturalien gänzlich abgeschaft seyn, also für die ertheillende Consummo- und Transitopoliten, dann Bescheinungen, und Attestaten niemalen ein mehreres, als das betreffende Siglgeld, dann von denen Landschaftl. Aufschlagsbeamten des Visieren halber 2. kr. von Eymer (massen die Visier von denen Churfürstl. Mautämtern ohnentgeltlich fürzunehmen gnädigst anbefohlen ist) erfoderet, und die Entrichtung auf die ertheillente Politen notieret werden solle, wie dann in jenen Orten, wo die Wein abgestossen, und die Nachvisier vorgenohmen zu werden pflegen, all weiteres bis anhero der Landschaftl. Intention zu wider genohmenes Visiergeld hiemit nachdrucksamist abgeschaffet würdet, ausser es ergebete sich in der Nachvisierung gegen der vorweisenden Politen eine Mehrung, von welcher ab jedem Eymer ebenfalls 2. kr. Visiergeld zu erhollen hiemit paßieret würd; die Landschaftl. Aufschlagsbeamte haben sich dannenhero hiernach gemässnest ihres Orts zu achten, inmassen wann sie sich dießfalls weitere Excessen (wie bisanhero öfters geklaget worden) zu Laßt legen wurden, dieselbe zur exemplarischen Correction gezogen, und gestalten Dingen nach, des Diensts ohnmittelbar entsetzet werden sollten; Wurden sie auch in Grundmäßige Erfahrung bringen, daß von anderen in Erfoderung der Stadl- und Leggelder, oder in ander Weeg excedirt werde, haben sie ein solches alsogleich an löbl. Landschaft berichtlichen gelangen zu lassen, welche der ohneinstelligen Abstellungswillen, das Behörige an seine Gehörde ohnaufhaltlich verfügen wird. Ihnen Landschaftl. Aufschlagsbeamten bleibet demnach

Neunzehentens theils zu ihrer selbstiger Volziehung, theils zu deren Nachricht ohnverhalten, daß die Consummowein dermalen ein mehreres nicht, dann zum Aufschlag drey Gulden,

und

und die Transito 42. kr. 6. hl., dann die Brandwein hievon das Duplum, nebst der in der Mauthordnung Fol. 118. entworffenen Tariffamäßigen respectiven Maut- und Acciſsgebühr, und denen nach Ausweiſung des Mandats von 25. October Anno 1765. betreffenden Weeggeldern zu entrichten haben; welche Auffſchlagsgebühr

Zwainzigiſtens nicht allein von denen Eymern, ſo in der Viſier durchgehents nach 64. in dem Auffſchlag aber nach 60. Maaß zu rechnen, ſondern auch von jeder Maaß, und Bouteille bey dem Wein zu 3. kr. dann dem Weinbrandwein, und anderen gebranten Liqueurs zu 6. kr. nach Ausweiſung des in dem neuen gnädigſten Generali enthaltenen 4ten und 23. Puncten, dann in gegenwärtiger Inſtruction hieoben ſchon begriffenen 12ten Puncten zu erhollen iſt. Wo übrigens, und

Ein und Zwanzigiſtens ſie Landſchaftl. Beamte ſich vor ſich ſelbſt nicht allein alles Weinhandels, und dießfalls übernehmenter Commißionen zu enthalten, ſondern auch ſonders befliſſen ſeyn ſollen, daß die Defraudanten ausgekundſchaftet, und nach Maaßgab des gnädigſten Generalis zu gebührender Beſtraffung gezogen werden.

Schlieſſlichen wird ihnen Landſchaftlichen Beamten hiemit nochmalen allen Ernſts aufgetragen, nicht nur allein den Inhalt des neuen gnädigſten Generalmandats, und dieſer Inſtruction in allen Puncten gehorſamſt zu befolgen, ſondern auch all, und jeden, was von Ihro churfürſtl. Durchl. durch löbl. Landſchaft, oder von Selber ohnmitelbar, dann von der gemeinſamen Churfürſtl. und Landſchaftlichen Schuldenwerkscommißion in Confiſcationsſachen denenſelben weiters zu gefertiget werden wird, ſchuldigſt, und Pflichtmäßig nachzukommen, geſtalten man ſich gegen ſelbe dieſer genaueſten Beobacht- und Darobhaltung allerdings verſihet. München den 24. May 1769.

Gemeine löbl. Landſchaft in Bajern.

Formularia.

Litt. A.

Consummo = Politen.

N.201

Für jenige Aemter, bey welchen gegen Bezahlung des Aufschlags die Politen abgenommen, der Wein hingegen bey einem anderen Gränze Amt eingeführet würdet.

Bey dem in **Vilshoven** aufgestelten Landschaftlichen Weinaufschlags **Gränze** Amt hat **Herr Antoni Weinzierl Burgermeister, und Weinwirth alldaselbst** anheut gegenwärtige Consummo= Politen vor **zwey** Fas **Elsaßer** Wein **fünf** Eimer 38. Maaß haltend gegen Bezahlung der Gebühr pr. **sechzehen Gulden** 54. kr. eingelöset, welche bey dem Gränz= Weinaufschlagamt zu Landsperg eingeführet werden sollen, woselbst bey der Einfuhr diese Politen abzulegen, und dafür nach beschehener Visierung, und machenden Nachtrag des allenfalls sich erzeigenden mehreren Gehalt des Weins das behörige Attestatum zu erheben ist.

Vilshoven den 28. **Februarii** Anno 1769.

Sigelgeld. fl. kr.

Visiergeld. fl. kr.

N. N.

Litt. B.

N. 3. Consummo = Politen.

Für jenige Aemter, bey welchen der Wein eingeführt, und zugleich die Gebühr hiervon eingefodert würdet.

Bey dem allhier in **Fridberg** aufgestelten Landschaftl. Wein Aufschlags **Gränze** Amt, ist **Wolf Schmid Weinhandler von Heilbron** ohne produciert anderwärtig eingeleste Consummo= Poli=

Politen mit Sechs Fas Negger Wein angelangt, willens diesen nacher München für Josephen Neumayer Weingastgeben zu liefern, welche 6. Fas nach der vorgenohmenen Visier vier und zwanzig Eimer gehalten, wovon der Consummoaufschlag mit zwey und sibenzig Gulden entrichtet, dem Fuhrmann aber, gegen Zurücknahm dieser Polite, um solche mit der Rechnung gehörigen Orts einsenden zu können, zur Legitimation des erlegten Aufschlags ein Attestatum unter heutigen Dato ebenfalls sub N. 3. ertheillet worden.

Fridberg den 22. May 1769.

Sigelgeld. fl. kr.

Visiergeld. fl. kr.

N. N.

Litt. C.

N.76.

Attestatum.

Zur Consummo-Politen Litt. A.

Bey dem in Fridberg aufgestellten Landschaftl. Weinaufschlags Gränze Amt hat Wolf Schmid Weinhandler von Heilbronn jene sechs Fas Negger Wein, worauf die Unsendsgesetzten ausgehändigte Consummo-Politen von dem Weinaufschlags Haupt Amt München unterm 17. März Anno 1769. auf dem Joseph Maller burgerlichen Weinwirth in München mit No. 76. ertheillet worden, anheut durchgeführet, welche 6. Fas Negger Wein in der

alsogleich vorgenohmenen Visier **vier und zwanzig** Eimer 25. Maaß ergeben haben, wovon die Gebühr mit **drey und sibenzig Gulden** 15. kr. entrichtet worden ist; Zu dessen Urkund ist besagten **Wolf Schmid Weinhandler von Ulm** dieses Attestatum mit dem Auftrag ertheillet worden, daß er solches dem **Joseph Maller burgerlichen Weinwirth in München**, bey der Abladung des Weins, zu seinen allfalligen Beweis aushändigen, sich aber hingegen den Frachtbrief unterschreiben lassen solle. **Fridberg** den 22. **May** Ao. 1769.

Sigelgeld. fl. kr.

Visiergeld. fl. kr.

N. N.

Litt. D.

N. 3. Attestatum.

Zur Consummo-Politten Litt. B.

Das beym Landschaftl. Weinaufschlag **Gränze Amt Fridberg Johann Mayr Fuhrmann von Nürnberg** von dem unter heutigen Dato ohne einer anderwärtig eingelesten Consummo-Politen eingeführt, und nacher **München** dem **Josephen Neumayr Weingastgeben** gehörig seyn sollenden **sechs** Fas **Negger** Wein ad dieß

Orts

Orts visierten **vier und zwanzig** Eimer = Maaß den Consummo- Auffschlag vermög hiesiger Consummo- Politen sub No. 3. mit **zwey und siebenzig Gulden** — erlegt ; Ein solches würdet mit dem Anhang attestiert, daß dieses Attestatum beym **Hauptamt München** producieret werden solle, um die Nachvisier vornehmen: und weitere Richtigkeit pflegen zu können. **Fridberg** den 22. May 1769.

Sigelgeld. fl. kr.

Visiergeld. fl. kr.

N. N.

Litt. E.

Transito - Politen.

Bey dem in **Ingolstadt** aufgestellten Landschaftl. Wein Auffschlags **Gränze** Amt hat sich **Johann Niderholzer** ꝛc. von **Aschaffenburg** gemeldet, welcher **sechs** Fas **Mosler** Wein mit sich führet, und nach Innhalt des hierauf lautend, und von Uns Endsgesetzten Beamten eingesehenen Frachtbriefs nacher **Wien in Oesterreich** an **die Gebrüder** Buona Testa **Wechsler alldaselbst** ꝛc. überbringen soll; diese 6. Fas **Mosler** Wein haben in der behörig vorgenohmenen Visier **Ein und zwanzig** Eimer = Maaß gehalten, wovon auch der Transito- Auffschlag von jeden Eimer 5. Schilling Pfenning mit **ein und zwan-**

zwanzig Gulden, = kr. = hl. bezahlt, und dem Schöfmeister / Fuhrmann hierauf bedeutet worden, mit diesem 6. Fas Mosler Wein dem geraden Weeg auf der Donau / getribenen Landstrassen zu nehmen, und diese Transito-Politen beym Gränze Amt zu Vilshoven abzulegen, allwo ihme zu dem Beweis der richtig bevolgten Ausfuhr die Vormerkung auf den Frachtbrief beschehen solle. Ingolstadt den 17. May Anno 1769.

Sigelgeld. fl. kr.

Visiergeld. fl. kr.

N. N.

erst betrettenden Gränz-Aufschlagamt (wie hienach Puncto 16to geordnet wirdet) melden. Im erstern Fall nun, da

Dreyzehentens der Weinfuhrmann Unsere churbajerische Lande betritt, hat er sich ebenmäßig an das gleich ehevor besagte erste Gränz-Aufschlagamt zu wenden, und sich bey dem Aufschläger mit Vorweisung der Polleten zu melden, welcher sodann alsobald, daß der Wein von dem verpflichten Visierer gegen 2 kr. Visiergeld ab jedem Eimer nach der Puncto 7mo enthaltener Ordnung visieret werde, zu verfügen, die Polleten zu Handen: und nebst dem Aufschlagsgegenschreiber in gleiche Verwahr zu nehmen, und endlichen dem Fuhrmann einen Gegenschein wegen richtiger Durchführung des Weins, abgelegter Polleten, und beschehenen ordentlichen Visier ausfolgen zu lassen, wormit der Fuhrmann weiters fortzufahren, und den Wein geraden Wegs, und auf denen getriebenen Landstrassen an seine Gehörde zu bringen, die Schein aber dem Weineigenthumer bey der Abstossung zu seiner jedmaligen Legitimation zu geben hat. Im Fall nun

Vierzehentens der hereinführende Wein die in der Polleten ausgeworffene Anzahl Eimer und nicht ein mehrers bey der Visier ergiebet, hat es von selbsten hierbey sein Bewenden, und den eben in dem vorgehend-13. Artikel exprimirt-gebahnten Weg; da aber sich bey der Visier eine grössere Anzahl Eimer, als in der Polleten enthalten, bezeigte, solle zwar die mehrere Anzahl Eimer einiger Straf oder Confiscierung nicht unterworfen seyn, solch weitere Eimer doch ordentlich noch, ab jedem Eimer drey Gulden verauffschläget, falls hingegen sich in der Visier ein minders Quantum, als in der Polleten enthalten, ergeben sollte, solches in dem Schein zu dem Ende vorgemerket werden, damit bey dessen Vorweisung von jenem Amt, wo die Polleten erhebt worden, das zuviel bezahlte anwieder heraus begehrt werden könne. Worbey Wir

Fünfzehentens denen in vorigen Instructionen, und Generalen mit seiner Maaß gestatteten- und Aufschlags freygelassenen sogenannten Bettlern, oder zum auffüllen gehörige Väßeln, diese vormalige Aufschlagsbefreyung gänzlich, und solchergestalten aufgehebt und abgeschaft wissen wollen, daß all und jede denen größern beygepackte kleinere Weinväßel ebenfalls in die Visier genommen, und von solchen der Aufschlag nach denen haltenden Maaßen erfodert und verrechnet werden solle. All obiges nun, was

Sechzehentens wegen der von hieländischen Personen hereinbringend- oder bestellenden Weinen, wegen Erheb- und Bezahlung der Polleten, Visierung der Weine und andern schuldigen Beobachtungen in vorstehenden Artikeln verordnet worden, wollen Wir auch auf die ausländische Weinhandler dergestalten verstanden haben, daß selbe entweders durch ihre in Unsern Landen bestellte Weinschreiber, und Agenten die Polleten von dem Haupt- oder Filial-Polletenämtern lösen, und sich solche vor Hereinführung des Weins zuschicken lassen, oder aber ohne derley anvor erhobener Polleten den geraden Weg an das erste Gränz-Aufschlagamt nehmen können, wo sie sodann vom Aufschläger die Polleten auf ihre gleich hierbey visierte Weine gegen baarer Entrichtung des Aufschlags ab jedem Eimer drey Gulden zu erhollen, und solche dem Aufschlagsgegenschreiber um Erhaltung des obverstandenen Gegenscheins hinüber zu geben haben. Solte sich aber

Siebenzehentens fügen, daß einige Weine auf die außerhalb der Gränz-Aufschlagämter befindliche Klöster, Schlösser, Pfarrhöfe und Tafernen geliefert werden müßten, wiederhollen Wir Unsere anvor schon Puncto 7mo gemachte Verordnung dahin, daß einiger Wein in keines dieser Orten verführt werden därfe, er seye dann ehebevor von einem Unser Mauth- dann gleichergestalten von einem landschaftlichen Aufschlagamt visitiert, visiert, und von solchen die Gebühr an beyde Stationen geziemends entrichtet worden, wobey all-

und

und jedem die Wahl verbleibet, ob dieses sogleich auf der Gränze, oder bey denen in des Weineigenthumers Ansäßigkeits-Ort selbsten befindlichen, oder aber nächst entlegenen Mauth- und Aufschlagamt in dessen selbstiger, oder dessen hierzu bestellten Gegenwart vorgenommen werden solle: wornach sich also sowohl die außer- als innerhalb Unser Mauth- und landschaftlichen Aufschlagämtern, oder auch denenselben seitwärts entlegene Ständ und Unterthanen, damit von allen einführenden Wein die an sich selbsten dermalen geringe Tariffamäßige Mauth, und Accis, dann Mandatmäßige Aufschlagsgebühr entrichtet werde, um so gesicherter zu achten wissen, jemehr und öfters

Achtzehentens Wir durch die Haupt- und Filial-Polletenämter ohnvermerkte Keller-Visitationes vornehmen, und demjenigen Wein, welcher sich ohnveraufschlägter bezeigen wurde, ohne Anhörung einiger Entschuldigung alsogleich confiscieren, beynebens demselben Stand, und Unterthanen Unsere Ungnad empfinden lassen werden. Die Straf aber selbsten belangend, wollen Wir

Neunzehentens zu desto mehrerer Verhütung der Defraudationen, und leichterer Betrettung derselben, das jus præventionis in solcher Maaß statuirt haben, daß das Anbringen eines derley strafbahren falls nicht allein bey jedem Unser Land- und Pfleggerichtern, dann Mauthämtern, sondern auch sämtlichen Hofmarchsgerichtern, landschaftl. Aufschlagämtern, dann Städt und Marktsobrigkeiten beschehen, und von selben derley Defraudations-Causa von erster Instanz wegen instruirt, dann salva appellatione an die gemeinsam Unsere- und landschaftliche Schuldenabledigungs-Commißion verhandelt, sondern auch von diesen Obrigkeiten bey habend hinlänglichen Verdacht auf dergleichen strafbare Defraudanten ex officio inquirieret werden könne und solle, wie dann eine Obrigkeit der andern nicht nur zu Arretierung solch confiscierlichen Guts die Hand zu biethen, sondern auch auf schriftliches Ersuchen die zu dergleichen Strafconfiscationsfäll-

Un-

Untersuchungen benöthigte Fuhr- und Karrnleute, dann andere erforderliche Gezeugen unverweigerlich zu verschaffen hat. Wann sich also

Zwanzigstens ein solch strafbarer Fall in Defraudation dieses Weinaufschlags ergiebet, welcher meistentheils auch mit Defraudirung Unsers höchsten Mauth-Regalis vergesellschaftet zu seyn pfleget, ist nicht nur der unverauf-schlägte Consumo-Wein, sondern auch der als ein durchpassierendes Gut zwar verauffschlägte, hinnach aber aus denen inclavierten und andern auswärtig angränzenden Orten ohne Nachtrag der weitern Consumo-Gebühr anwieder eingeschwärzte Transito-Wein in die ohnmittelbare Confiscation verfallen, wobey der Fuhrmann sowohl, als andere, so an dergleichen Hereinschwärzung Antheil genommen, noch sonderheitlich mit einer proportionirten Geld- oder Leibesstrafe anzusehen, auch bey Wiederhollung derley Defraudationen Uns selbsten nahmhaft zu machen sind, damit Wir derley boshaften Uebertrettern Unserer Gesätze, Unser Misvergnügen und Ungnad, wie unerbittlich, also auch empfindlich verspüren lassen mögen. Gleich auch erst hievor angeführtermassen

Ein- und zwanzigstens sich bey gegenwärtig sowohl an Seiten Unserer Mauth- dann der Landschaftl. Aufschlagämter angeordnet zweyfacher Visier sehr selten ein Vorfall ergeben würdet, daß bey defraudirten Aufschlagsgefäll nicht auch Unsern höchsten Mauth-Regali der nemliche Abtrag geschehen seye, unter denen verschiedenen Beamten sich jedoch öfters Irrungen ergeben därften, ob ein derley Weinconfiscation der defraudirten Mauth- oder des Aufschlags willen vorzunehmen gewesen, folglichen an was für ein Amt die zu verrechnen kommende Helfte des confiscierten Quanti einzusenden wäre; als verordnen Wir auf gutächtlichen Rath Unser lieben und getreuen Landschaft, daß hinfüran von der die Confiscation vornehmenden Obrigkeit der confiscierte Wein so hoh, als es möglich, verkauft, und aus dem hiervor erlösten Werth dem Aufbringer 1 Quart, und das andere Quart

dem

dem confiscierenden Richter zuständig seyn solle, von denen übrigen zwey Quarten entgegen hat selber das Einte zu Unsern ihme nächst entlegenen Mauth- das andere aber zu dem ebenfalls nächsten landschaftlichen Gränz-Aufschlagamt der jedortig behörigen Verrechnung willen einzusenden.

Zwey und zwanzigstens, wegen des Weinbrandwein ist in denen ältern Aufschlagsverordnungen und weitern gnädigsten Generalien klar versehen, daß von demselben dasjenige, was von dem Wein zum Aufschlag erfordert wird, zweyfach entrichtet werden solle; Wir wiederhollen demnach auch die ältere Verordnungen und Generalien dahin gnädigst, daß von dem Weinbrandwein ab jedem Eimer Consumo dermalen sechs Gulden (inmassen die vermög Unsern Mandat von 1. Septemb. fertigen Jahrs dießfalls einzufordern verordnete weitere Consumo-Gebühr deren fünf Gulden von heurig 1. May ebenfalls aufgehoben ist) und von dem transitierenden der vorhin gewöhnliche Betrag, nämlich ab dem Eimer Ein Gulden 25 kr. 5 hl. fernershin entrichtet, und es im übrigen hiebey durchgehents gehalten werden solle, wie bey denen Consumo- und Transito-Weinen, wegen Erheb- und Bezahlung der Polleten, deren Ausliferung, dann Confiscations und andern Strafen, auch deren Vertheilung bereits enthalten und angeordnet ist. Wir wollen aber anbey auch

Drey und zwanzigstens Unsere in dem Generalt de Anno 1749. Puncto 33. enthaltene Verordnung dahin abgeendert haben, daß jedem erlaubt seyn solle, derley Weinbrandwein auch in einer kleinern Quantität (als denen daselbst gesetzten wenigst 20. für einem halben Eimer zu veraufschlägen geordnet gewesenen Maaßen) und allenfalls Maaß und Bouteillen weis einzuführen, ab deren jeder inskünftig 6 kr zum Consumo, und 1. kr. 3. hl. zum Transito-Aufschlag zu ententrichten sind, welch nämliches sich auch auf alle Gattungen Rosoglio, und andere denenselben gleichkommende gebrante Liqueurs von selbsten verstehet.

Vier

Vier und zwanzigstens, wegen denen im Lande selbsten bauend und erziegelnden Bajerweinen verbleibet es bey deme, was Wir sowohl wegen denen von solchen Eimer Wein zum Aufschlag zu verreichen kommenden 45 kr. dann wie denen dießfaligen Defraudationen vorzubeugen seye, in Unserm Generali von dem Jahr 1749 Punctis 27 und 28 angeordnet; wobey Wir aber auch Unsere Resolution und Erläuterung von 18. November des 1751sten Jahrs dahin gnädigst widerhollet haben wollen, daß denen Innhabern der innländischen Weinberge, oder derley Weinzierln frey stehen solle, statt obiger 45 kr. vom Eimer, von jeder Mannsarbeit überhaupt 2 fl. zu verreichen. Nicht weniger beziehen Wir Uns

Fünf und zwanzigstens auf erst berührt Unser gnädigstes Mandat, was aldaselbst wegen dem Möth- und Bierbrandweinaufschlag, dann dem von diesen beyden, gleich auch den Wein suspendierten Ungeld, dann welchermassen Wir die desselben berechtigte Städt und Märkt dießfals entschädigen lassen, Punctis 34, 35 und 36 des mehrern enthalten ist, wobey Wir zu deren Nachricht nur dieses beyfügen, daß selbe sich des jährlichen Ersatzes halber nicht mehr bey der gemeinsamen Schuldenwerkskassa, sondern bey Unser lieb- und getreuen Landschaft zu melden haben.

Sechs und zwanzigstens ist zwar vermög vormaligen- und gegenwärtigen Generalmandat jederman erlaubt, und stehet jedem frey, gegen geziemender Entrichtung der tariffamäßigen Mauth, und Accis, dann der Puncto erstens entworfenen Aufschlagsgebühr nach seiner Gelegenheit Wein herein bringen zu lassen; doch müßen alle und jede, sowohl zu eigener Consumption, als zum Verkauf gehörige Weine in Städten, wo Weinstädel verhanden, auf selbe unmittelbar geliefert, und aldaselst die Nachvisier vorgenommen werden, all Minuto-Verschleiß entgegen Maaß und Bouteillen weis bleibt allen und jeden Privaten, wie auch Communitäten, außer denen, welche dessen vermög ihrer burgerlichen Nahrung, und Gewerbs berechtigt sind, noch fernershin unter empfind-

pfindlicher von jedortiger Obrigkeit vorzukehren habender Bestraffung geschärfest verbothen; Wir versehen Uns aber auch gegen allen, sonderheitlich aber gegen denen Obrigkeiten in Städt- und Märkten gnädigst, sie werden bey ihren untergebenen Wirthen eine solche hinlängliche Veranstaltung verfügen, daß man in denen Wirths- und Gasthäusern, sowohl in denen Städt- und Märkten, als auf dem Lande einen guten und gerechten Wein, auch die nunmehro im Schwunge gehende Weinsorten in billigen Preis haben und antreffen möge, derentwillen sie sämtliche Obrigkeiten ihren Weinwirthen und Tafernimhabern, daß sich diese genugsame Weine, und deren dermalens übliche Gattungen beyschaffen, die Weine unverfälscht belassen, und in dem ihnen gesetzten Preise verleith geben sollen, verfänglichen aufzutragen, zugleich aber auch auf jed von denen Wirthen beylegende Gattung Wein den betreffenden Satz machen, auf die Fäßer, und öffentlich ausgehängte Tafeln zu jedermans Wissenschaft anmerken, und öfters in den Kellern nachsehen lassen, beynebens mehrmalige Kundschaft, ob der inn- und ausländische Gast mit gut und unverfälschten Wein bedienet, auch der Wein nach dem gesetzten Werth, wobey die Tariffa auf den nunmehrigen Aufschlag herab zu setzen, ausgeschenkt worden, einzuhollen, und die fällige zur unnachläßlichen Strafe zu ziehen, mithin nicht selbsten Ursach zu geben haben, daß man andern ansonsten unberechtigten Personen das Auszäpfeln guter, gerechter und gebräuchiger Weine gestatten müße, indeme wegen denen Wirthen, und deren öfters suchend unerlaubten Gewinn, und Privatnutzen das Publikum nicht leiden kann; inmassen Wir Unserm Hof- und Polliceyrath, dann gesamt Unsern Regierungen gemessenst gnädigst auftragen lassen haben, daß in jenem Fall, wo die Städt- und Märkts- auch andere Obrigkeiten hierinfals ermangeln, und sich säumig finden lassen, auch jene Wirthe, so den Wein höher, dann um den gerissenen Preis verkaufen, zu gebührender Bestrafung nicht ziehen wurden, alsogleich von Oberinspections- wegen ohne geringste Rucksicht durch Unsere Collegien und Obrigkeiten vorgegriffen werden solte.

Sie

Sieben und zwanzigstens, und schlüßlichen wiederhollen Wir die zu Einbringung und Besorgung dieses Aufschlagsgefähl erlassene mehrmalige Generalien, und Instruktiones dahin gnädigst, daß all das jenige, was in diesem Unsern gnädigsten Generalmandat nicht besonders, und neuerlichen sich verordnet findet, mithin denen vorigen Instruktionen und Generalien hierdurch sonderheitlich nicht derogiert ist, schuldigst und gehorsamst befolget werde; Unsere Mauth- und Unser lieb- und getreuen Landschaft Aufschlagämter weisen Wir aber noch sonderbar auf die unter heutigem Dato denenselben weiters zukommende gedruckte Instruktion gemessenst an, deren gehorsamsten Vollzug in ein: so andern Wir Uns gnädigst versehen. Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 24. May im Jahr 1769.

Ex Commissione Serenissimi Dñi
Dñi Ducis, & Electoris speciali.

L. S.

Mathias Prändl.

Anzeige

der landschaftlichen

Landgränz = Aufschlagämter

und deren Beyort.

Worinnen die Aufschlagämter mit größern, die dahin gehörige Beyorte aber mit kleinern Buchstaben vorgetragen werden.

Landgränze.		Beyorte.
Altenmarkt.	=	Stain und Herpolding.
Burghausen.	=	Plattenberg nächst Neureuth, Braunau.
Dietfurt.	=	Gimperhausen.
Fischbach.	= =	= = =
Friedberg.	= =	= = =
Furth.	= =	Eschlkamb, Neukürchen.
Ingolstadt.	=	Pfaffenhofen, Hochenwart, Kösching, Rohrbach, Feilnbach, Vohburch, Geisenfeld, Gammersham.

Land=

Landgränze.		Beyorte.
Landsperg.	=	Haltenberg, Kaufring, Rauchenlegsperg.
Lechhausen.	= = = = =	
Landshut.	= = = = =	
Mittenwald.	=	Oberammergau, Murnau.
München. Haupt-Weinaufschlagamt.	= = = =	
Neustatt.	=	Schamhaupten, Altmanstein.
Neuenötting.	=	Märkl, Straßwalchen, Wildshut, Gunderzhausen, Müldorf.
Rhain.	= =	Wälda.
Reichenhall.	= = = = =	
Ried.	= = = = = =	
Rosenhamb.	=	Neubejern, Nußdorf, Hohenaschau, Kreut, Glashüten.

Schär-

Landgränze.	Beyorte.
Schärding.	Obernberg, Zell, St. Willibald, Hänzing, Dobl, Maria Hilf, Pürchawang, Kubing.
Schongau.	Erlizholz, Römerköſſel.
Stadt am Hof.	= = = = =
Straubing.	= = = = =
Traunstein.	Staudach, Reitterwinkel.
Vilshoven.	St. Nicola, auf der Riß, am Doblstein, Dorfbach, Sulzbach.
Wembding.	= = = = =

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maximilian III., Bayern, Kurfürst, 1727-1777

General-Mandat wegen des Weinauffschlags für das Jahr 1769

München 1769
2 Bavar. 960,XVI,45
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10319486-7
VD18 14463407-001